

Ein Bischof soll eine klare, unzweideutige Erklärung der Sonntagsheiligung geben!

Einen solchen Bischof hat es nie gegeben und wird es nicht geben. Quantavis diligentia adhibeat in condendis legibus, saepe non licet dubitationem praecaveri omnem beginnt ein Motu proprio des obersten Bischofes. Wie umfangreich müßte das Diözesanblatt sein, das dem Wunsch der französischen Zeitschrift Rechnung tragen wollte! Und besäße dasselbe auch die Größe der Rolle, die der Prophet Zacharias geschaut, es genügte dennoch nicht. Denn sofort würde eine Flut von Anfragen die Kurie überschwemmen. Jenes Verlangen erfüllen wollen hieße alttestamentliche Zustände schaffen in der Kirche Christi. Uebrigens da es um ein die ganze Kirche verpflichtendes Gebot sich handelt, wäre es Sache des Apostolischen Stuhles, eine authentische Interpretation zu erlassen.

Notwendig sind allgemeine Grundsätze über die Entpflichtung vom Doppelgebot der Anhörung der heiligen Messe und der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten und solche sind gegeben. Sie sind enthalten in den mit bischöflichem Imprimatur erschienenen moraltheologischen Werken. Die Anwendung auf die einzelnen Fälle muß der Gewissenhaftigkeit der Betreffenden überlassen werden. Je mehr gesetzliche Fixierungen, um so weniger Freiheit, um so mehr Uebertretungsmöglichkeiten.

Der Seelsorger in der Kirchenzeitung meint: der Pfarrer besitzt eine wirkliche Dispensationsgewalt bezüglich des zweiten Kirchengebotes (S. 162). In dieser Allgemeinheit ist seine Behauptung nicht richtig. Es gibt Diözezen, in denen dem Pfarrer eine solche Dispensgewalt nicht erteilt ist und daher nicht zukommt. Das Wiener Provinzialkonzil (tit. 2, ep. 6) zum Beispiel hat den Pfarrern bloß die Vollmacht verliehen, unter gewissen Voraussetzungen zur Verichtung landwirtschaftlicher Arbeiten zu dispensieren.

Linz.

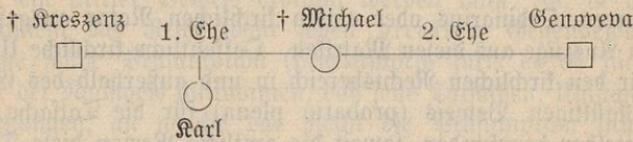
Dr. R. Frühstorfer.

X. (Ansechtung des Matrikenbeweises bei legitimer Schwägerschaft.) Karl, ein lediger Müllergehilfe, meldet sich zum Brautversprechen mit Genoveva, einer verwitweten Müllerin. Auf die Frage, ob sie verwandt oder verschwägert seien, erklären beide entschieden: Nein. Bei der Prüfung der Matrikenscheine entdeckt aber der Pfarrer zu seiner Überraschung, daß Michael, der verstorbene Gatte der Genoveva, als Vater des Bräutigams Karl aufscheint: also legitime Schwägerschaft ersten Grades der geraden Linie — Ehe ausgeschlossen! Karl erklärt dagegen auf das bestimmteste, daß Michael nicht sein Vater gewesen sei — die ganze Pfarrgemeinde wisse es, daß sein wirklicher Vater der bereits verstorbene Gastwirt Jakob gewesen sei; und die Witwe Genoveva bestätigt dies, sie wisse es aus dem Munde ihres verstorbenen Mannes, der ihr wiederholt erklärt habe, Karl sei nicht sein Sohn, er habe ihn nur „auf seinen

Namen schreiben lassen". Der Pfarrer entläßt das Brautpaar und forscht nach.

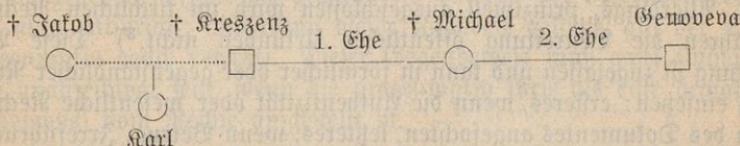
Es ergibt sich folgender Tatbestand: Michael, der verstorbene Gatte der Genoveva, hat als junger lediger Müller am 10. Jänner 1885 die Kreszenz zum Altar geführt, die damals bereits im fünften Monat schwanger war. Michael hat vom Zustande seiner Braut gewußt, hat auch gewußt, daß die Kama den Gastwirt Jakob als den Verführer seiner Braut bezeichnete. Er hat sie doch geheiratet. Am 18. Mai 1885 — also nach gut viermonatlicher Ehe — gebaß sie einen Knaben, unseren jetzigen Bräutigam Karl. Bei der Taufe des Kindes hat sich Michael als Vater des Kindes eintragen lassen, ja mit eigenhändiger Unterschrift sich im Taufbuch als Vater des Kindes bekannt. Der Gastwirt Jakob hat aber in der Folge die Alimentation für das Kind geleistet. Als Karl der Schule entwachsen war, starb 1901 seine Mutter Kreszenz; er lernte das Müllerhandwerk und zog lange Jahre in der Fremde herum. Inzwischen hatte Michael sich 1910 nochmals verehelicht mit der jungen Magd Genoveva, war aber schon nach Jahresfrist selbst gestorben. Als Karl seine Wanderjahre beendet hatte und 1912 heimkehrte, fand er auf seinem Elternhaus die Genoveva als junge heiratslustige Witwe vor — und weil alles so gut paßt, das Geschäft und das Alter und die Umstände, so sind Karl und Genoveva überzeugt, daß sie für einander bestimmt sind.

Damit ist Licht in die Vorgeschichte dieser Ehe gebracht und das punctum saliens des Falles gefunden. Nach der Matrik ist Karl der Stieffohn der Genoveva: affinitas honesta I. gr. lineae rectae.



Dieses Hindernis ist trennend und wird von der Kirche niemals dispensiert.

Hingegen bestünde nach der Aussage der Brautleute, welche sich auf den öffentlichen Ruf und bedeutsame Indizien stützen, zwischen beiden gar keine Schwägerschaft:



Entscheidend für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit dieser Ehe ist also einzige die Frage, ob Michael der wirkliche Vater des Karl war oder nicht.

Und die Lösung dieser Frage hängt davon ab, ob die Beweiskraft der pfarrlichen Matrik hinsichtlich der Vaterschaft Michaels ent-

kräftet wird durch die gegenteiligen Beweismomente, die diese Vaterschaft in Frage stellen.

A. Grörterung der einschlägigen Rechtsfragen.

1. In jure steht zunächst fest, daß der Pfarrvorstand einer Ehe nicht assistieren darf, wenn der Ehe ein trennendes Hindernis entgegensteht. Ist das Hindernis zweifelhaft, so muß mit der Trauung zugewartet werden, bis der Zweifel geklärt, eventuell das zweifelhafte Hindernis im Dispenswege behoben ist. Erachten sich die Nupturienten durch die Verweigerung der Trauung in ihrem Rechte zur Eheschließung gekränkt, so können sie Abhilfe bei der höheren kirchlichen Stelle suchen im Wege der außergerichtlichen Beschwerde (recursus) oder im Wege des Zivilprozesses (Forderungsklage) gegen denjenigen, der ihnen ihr vermeintliches Recht vorenthält. Die „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ eröffnet den Nupturienten in den §§ 105 und 106 ausdrücklich den gerichtlichen Klageweg wegen Verweigerung der Trauung.

Mit dieser Rechtsmittelbelehrung hat der Pfarrvorstand die Parteien zunächst an den Ordinarius gewiesen, der nun in gerichtlicher oder außergerichtlicher Form das Konstatierungsverfahren einzuleiten hat.

2. Für dieses Verfahren kommt vor allem die Tragweite und der Wert des Matrikenbeweises zu würdigen. Im pfarrlichen Taufbuch ist Michael als der Vater des Karl eingetragen; Michael hat sich sogar durch eigenhändige Unterschrift in der Matrik als Vater des Karl bekannt.

— Die pfarrlichen Tauf- und Traungsbücher haben im kirchlichen Rechte den Wert öffentlicher Urkunden.¹⁾ Denselben Wert haben die vom Pfarrer, Ordinarius oder einem kirchlichen Notar ausgefertigten amtlichen Auszüge aus diesen Matriken. Derselbige kirchliche Urkunden bilden für den kirchlichen Rechtsbereich in und außerhalb des Gerichtes einen vollgültigen Beweis (probatio plena) für die Tatsache, welche sie unmittelbar beurkunden, soweit die amtliche Person diese Tatsachen aus eigener Wissenschaft bezeugt.²⁾ Das Ansehen der Amtsperson, welche durch die strenge Amtspflicht und das eidliche Gelöbnis zur Gewissenhaftigkeit verhalten ist und deren Sachkunde, Umsicht und Wahrhaftigkeit keinem Zweifel unterliegen kann, ist ein so überragendes, daß es nur durch den völlig sicheren und zwingenden Gegenbeweis entkräftet werden kann. Allerdings, prinzipiell ausgeschlossen wird im kirchlichen Rechtsverfahren die Bestreitung öffentlicher Urkunden nicht.³⁾ Diese Bestreitung ist zugelassen und kann in förmlicher oder gegenständlicher Richtung einsehen: ersteres, wenn die Authentizität oder wesentliche Rechtsform des Dokumentes angefochten, letzteres, wenn Betrug, Irreführung, Täuschung der Amtsperson in sachlicher Beziehung erwiesen werden kann.⁴⁾

¹⁾ Heiner, Der kirchliche Zivilprozeß. Köln 1910. S. 102. — Concilium Trid. s. 24 c. 1, 2 de ref. matr. — ²⁾ Heiner l. c. S. 104. — ³⁾ Cf. c. 10. De fide instrumentorum X, 2, 22. — ⁴⁾ Lega, De judiciis ecclesiasticis, Roma, 1896. Vol. I. p. 515.

In unserem Falle bezeugt die Pfarrmatrik, daß sich Michael nach der Geburt des Kindes Karl als dessen Vater bekannt hat. Diese Tatsache steht also für den Rechtsbereich solange fest, als nicht durch zwingende Beweise die Unechtheit oder ein wesentlicher Formfehler der Matrikenurkunde oder aber deren materielle Unrichtigkeit dargetan wird.

Mehr als die Tatsache der Vaterschaftserklärung ist aber unmittelbar der Urkunde nicht zu entnehmen. Die Tatsache des geschlechtlichen Verkehrs des Michael mit Kreszenz konnte ja der Pfarrer aus eigener Wissenschaft nicht beurkunden; noch weniger die Vaterschaft selbst; diese ist ein mysterium naturae.

3. Aber hier steht ein zweites Beweismoment ein, die Rechtsvermutung (prae*sumptio*). Dieses in jedem äußeren Rechtsbereiche anerkannte Beweismittel besteht darin, daß entweder durch das Gesetz selbst (prae*sumptio juris*) oder durch den Spruch des Richters (prae*sumptio hominis*) eine Tatsache darum für den Rechtsbereich als feststehend angenommen wird, weil andere Tatsachen oder Tatumstände erwiesen sind, mit denen die fragliche Tatsache ex communiter contingentibus in engem Zusammenhange steht. Während die prae*sumptio hominis* wesentlich mit dem Indizienbeweis identisch ist, stellt die prae*sumptio juris* ein selbständiges Beweismittel von weittragender Bedeutung für das gerichtliche und außergerichtliche Verfahren dar.

Die unmittelbare Wirkung einer prae*sumptio juris* ist in allen Fällen, daß die vom Rechte präsumierte Tatsache für den äußeren Rechtsbereich ohne weiteres solange als sicher festgehalten wird, als für das Gegen teil nicht ein starker Beweis erbracht werden kann. Ja, in manchen Fällen schließt das Recht sogar jeden direkten Gegenbeweis aus: gegen eine solche Präsumption (prae*sumptio juris et de jure*) kann dann nur der Nachweis aufkommen, daß jene Tatsachen, Umstände oder Voraussetzungen, an welche das Recht die Präsumption knüpft, im gegebenen Falle nicht zutreffen.

Für unseren Fall kommt besonders die prae*sumptio juris (et non de jure)* in Betracht. Diese genügt allerdings für sich allein im Rechtsbereiche zum Beweis für die präsumierte Tatsache, benimmt aber dem Gegenpart nicht die Möglichkeit, mit anderen Beweismitteln darzutun, daß im gegebenen Falle die präsumierte Tatsache der objektiven Wahrheit nicht entspricht; und wenn dieser Nachweis gelingt, gilt der Satz: Praesumptio cedit veritati. Dieser Gegenbeweis muß ganz zwingend und unanfechtbar sein, wenn die prae*sumptio juris* als eine dringliche (vehemens) vom Rechte aufgestellt ist.

4. Für die nach dem Naturlaufe dunkle Tatsache der natürlichen Vaterschaft zu einem Kinde hat nun schon das römische Recht eine bedeutende Rechtsvermutung aufgestellt in dem Satz: *Pater vero is est, quem nuptiae demonstrant* (I. 5. D. *De in jus vocando* II, 4.). Das kanonische Recht hat diese Präsumption übernommen.

Die einleuchtenden Gründe dieser Präsumption faßt die S. C. Concilii in der causa Verulana (A. S. S. XVII, p. 382) zusammen in den Satz: „Cum enim impossibile sit, ut quis certum valeat suum ferre parentem ob veram et absolutam paternitatis probationem, negatam a natura, quae sua inter arcana mirabile posuit humanae generationis momentum; idcirco ad civilem constituendum liberorum statum, et innumeras ac inextricabiles arcendas de paternitate controversias, oportuit ex necessaria familiarum tranquillitate, ut lex semper maximae consuleret rei, et probationem suppleret paternitatis, quam tenebris suis natura celavit.“

Diese praeemptio juris muß aber genauer umschrieben werden, sowohl hinsichtlich der Voraussetzung, unter der sie eintritt, als hinsichtlich ihres juridischen Charakters.

Im römischen Rechte ist diese Präsumption, wonach der Ehemann als Vater der von der verheirateten Frau während des Bestandes der Ehe geborenen Kinder vermutet wird, nur aufgestellt hinsichtlich jener Kinder, die nicht vor dem 181. Tage (septimo mense) nach Abschluß der Ehe, und nicht später als 300 Tage nach Auflösung der Ehe geboren wurden. (I. 12. D. De statu hominum I, 5.) Nur mit dieser Beschränkung, nicht aber auch für Kinder, die vor oder nach diesem Zeitpunkte von der verehelichten Mutter geboren sind, streitet nach römischem Recht die Vermutung der Vaterschaft des Gatten. — Da das kanonische Recht die Präsumption der Vaterschaft aus dem römischen Rechte übernommen und keine selbständige nähtere Bestimmung im Gegenstande getroffen hat, ist diese Zeitgrenze auch für den kirchlichen Rechtsbereich als Voraussetzung der Präsumption anzusehen.

Ihrem juridischen Charakter nach ist die besagte Präsumption nicht *juris et de jure*, sondern einfachhin *praeemptio juris*, läßt also einen direkten Gegenbeweis zu. So erklärt ausdrücklich Ulpian (I. 6. D. De his, qui sui vel alieni juris sunt, I, 6.), und die kirchliche Praxis gibt der Vaterschaftsvermutung gleichfalls nur den Wert einer *praeemptio juris*, allerdings gleich dem römischen Rechte einer *praeemptio vehemens*. So sagt z. B. die S. C. Conc. in causa Verulana (A. S. S. XVII, p. 382): „... perpendendum occurrit talem vim inesse praeemptioni, quae patrem ex nuptiis demonstrat, ut ab ea nullatenus recedi queat, nisi concludentissimis argumentis contrarium in facto probetur, et quidem taxative ex viri absentia vel physica impotentia.“ Vgl. auch Wenz, *Jus decretalium*², t. IV, n. 685.

5. Wie steht nun aber die Sache hinsichtlich jener Kinder, die zwar von einer verehelichten Mutter, aber vor Ablauf von 180 Tagen seit dem Eheabschluß geboren werden? Das römische Recht stellt, wie wir gesehen haben, für die Vaterschaft des Gatten zu solchen Kindern keine *praeemptio juris* auf.¹⁾ Ebenso wenig das kanonische Recht. Die alte-

¹⁾ Vgl. Sohm, *Institutionen. Geschichte und System des Römischen Privatrechtes*¹⁴. Leipzig 1911. S. 646.

ren Kanonisten erörtern nur die Frage, ob ein solches in der Ehe geborenes, aber vor der Ehe empfangenes Kind durch die Ehe legitimiert, das heißt der Rechtswohltat der ehelichen Geburt teilhaftig wird. Das ist die „ardua illa controversia“, welche Benedikt XIV., die kirchliche Wissenschaft und Praxis zusammenfassend, in seinem Schreiben an den Erzbischof von S. Domingo „Redditae Nobis“ vom 5. Dezember 1744¹⁾ berührt, aber mit der ausdrücklichen Betonung, daß er nur als Doctor privatus spreche: „an scilicet, pro statuenda proliis legitimatione, ejusdem nativitatis tempus attendi debeat, an praeterea habenda sit ratio temporis ejusdem conceptus; in qua controversia, satis, ut praediximus, ardua, quum inveniantur Textus Textibus contrarii, cumque Doctores Doctoribus, Tribunalia Tribunalibus aduersentur, si a Nobis judicium Nostrum in easibus particularibus interponendum foret, non aliter id a Nobis fieret, quam secundum sententiam in Tribunalibus et Curia illius Regionis receptam, in qua esset pronunciandum.“ Die neueren Kanonisten neigen allerdings mit gutem Grund mehr zu der Ansicht, daß die Legitimation auch solchen Kindern zukomme, die zwar vor der Ehe empfangen, aber in der Ehe geboren sind. Es sei hier nur Gasparri angeführt,²⁾ der im Anschluß an obige Stelle aus Benedikt XIV. bemerkt: „Deficiente autem hac jurisprudentia, sufficit nativitas in justis nuptiis, quia in dubio semper favendum est proli.“

6. Näher befassen sich mit dieser Frage die modernen bürgerlichen Gesetze. Sie gehen mit der Präsumption der Vaterschaft weiter als das römische Recht.

Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch sagt zwar im § 155: „Die rechtliche Vermutung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§ 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeiträume (i. e. vor dem siebenten Monate seit dem Eheabschluß oder später als 300 Tage nach Auflösung der Ehe) geboren worden sind.“ Aber die Kommentatoren und die Spruchpraxis sind einig darin, daß, soweit die Geburt vor dem siebenten Monate seit Bestand der Ehe in Frage kommt, unter dem wenig glücklichen Ausdruck „Präsumption der unehelichen Geburt“ keine Präsumption im technischen Sinne zu verstehen sei, sondern eben nur das „Nichtstattdinden der Präsumption der Ehelichkeit“.³⁾ Das erhellt evident aus dem folgenden Paragraphen 156: „Diese rechtliche Vermutung (der unehelichen Geburt) tritt aber bei einer früheren Geburt erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht.“ Unterläßt der Mann diese gerichtliche Einsprache, so sieht das Gesetz dies unter allen Umständen als ein stillschweigendes Geständnis

¹⁾ Benedicti XIV. Bullarium, tom. I. CXIII. (Opera omnia. Prati 1845, tom. 15. p. 467 ss). — ²⁾ De matrimonio², (Paris 1900) vol. 2. p. 236. —

³⁾ So Stubenrauch, Kommentar zum österr. a. b. Gesetzbuche⁴, S. 247.

an, daß er der Vater des Kindes sei, und überhebt in diesem Falle den die Ehelichkeit des Kindes Behauptenden jedes weiteren Beweises, so daß das Kind in diesem Falle unanfechtbar als ehelich gilt, und es hat niemand anderer das Recht, mit einer Bestreitungsklage aufzutreten (Stubenrauch I. c. S. 247 f.). Nur für den Fall, daß der Mann vor Ablauf der ihm zur Bestreitung gewährten gesetzlichen Frist stirbt, räumt der § 159 den Erben des Mannes noch ein befristetes Bestreitungsrecht ein.

Noch präziser formuliert das neue Bürgerliche Gesetzbuch Deutschlands diese Rechtsvermutung in den §§ 1591 bis 1598. Darnach wird, wenn das Kind in der Ehe geboren ist, die Empfängniszeit des Kindes aber in die Zeit vor der Ehe fällt, vermutet, daß der Ehegatte der Kindesvater sei, soferne er gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes zu bestreiten; und die Anfechtung der Ehelichkeit ist überhaupt ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkannt hat.

Um den Wert dieser staatlichen Gesetzgebung richtig einzuschätzen, ist zu beachten, daß die Konstatierung der Vaterschaft zu einem Kind zweifellos in die staatliche Kompetenz fällt. Der Staat hat das erste und größte Interesse an dieser Tatsache, welche grundlegend ist für das Familienrecht, für das Erbrecht, für den bürgerlichen Stand des Kindes. Das kirchliche Forum beschäftigt sich nur incidenter mit dieser Frage, wenn sich Konsequenzen für die kirchliche Rechtsphäre daran knüpfen, z. B. wie hier die Frage, ob aus der Abstammung ein Ehehindernis entsteht, oder etwa die Frage, ob die Irregularität ex defectu natalium besteht (vgl. die Causa Irregularitatis vom 27. Juni 1857 in A. S. S. I. p. 350; ferner Benedictus XIV. Syn. dioec. I. IX. c. 9).

Da also der Staat mit seiner Gesetzgebung zur Konstatierung der Vaterschaft die Grenzen seiner Machtphäre nicht überschreitet, kommt diesen Gesetzen, wenn sie sonst vernünftig und billig sind, volle Geltung und Verbindlichkeit auch im Gewissensbereiche zu, unbeschadet des Rechtes der Kirche, auch ihrerseits selbständig über Streitfragen dieser Art zu entscheiden, wenn sie in die kirchliche Rechtsordnung einschneiden.

B. Lösung des Falles.

Aus obigen Rechtsfällen ergibt sich nun un schwer die Lösung des vorliegenden Falles.

1. Feststehend ist vor allem sowohl für das bürgerliche als für das kirchliche Forum die Tatsache, daß sich Michael als Vater des Kindes Karl bekannt hat. Dafür bürgt das urkundliche Zeugnis der Pfarrmatrik, die in Österreich, wo der Fall sich zugetragen hat, auch im staatlichen Rechtsbereich die Anerkennung einer vollwertigen öffentlichen Urkunde hat. Mit dieser Vaterschaftserklärung, abgegeben in der gesetzlichen Form gleich nach der Geburt des Kindes Karl und vier Monate nach Abschluß der Ehe, hat Michael zugleich das rechtsformliche Geständnis abgelegt, daß er mit seiner damaligen Ehegattin Kreszenz schon vor der Ehe geschlechtlichen Verkehr gepflogen hatte.

Wenn nunmehr die Brautleute diese Tatsache bestreiten wollen, so müssen sie den zwingenden, völlig evidenten Beweis erbringen, Michael habe damals den Pfarrer durch seine Vaterschaftserklärung belogen, getäuscht, irreführt (oben A, 2).

Ein solcher Beweis läge allerdings vor, wenn sie völlig einwandfrei dar tun könnten, daß Michael vor seiner Verehelichung, oder doch in der Konzeptionszeit des Kindes, also wenigstens bis zu den zwei letzten Monaten vor dem Scheabschluß, nie mit Kreszenz zusammengekommen sei, oder daß er überhaupt wegen Impotenz nicht Vater werden könne. Dann wäre der Matrikenbeweis entkräftet (oben A, 4). Einen solchen Beweis haben sie gar nicht versucht, und er war im vorliegenden Falle ganz ausgeschlossen, da Michael mit Kreszenz am selben Orte aufgewachsen war und aus der ersten Ehe auch eheliche Kinder hatte.

Nur folgende drei Momente können die Brautleute gegen die Richtigkeit der Matrik geltend machen: a) Michael hat später wiederholt erklärt, er sei nicht der Vater des Karl; b) der Gastwirt Jakob hat durch die Alimentationsleistung selbst gestanden, daß er die Kreszenz vor ihrer Ehe geschwängert hatte; c) die fama publica bezeichnet Jakob und nicht Michael als Vater des Karl.

Keines dieser Momente kann den Matrikenbeweis erschüttern: ad a) Mögen solche Neuüberungen Michaels auch durch Zeugen erhärtet werden, sie kommen schon deswegen nicht in Betracht, weil sich damit Michael selbst der falschen Aussage vor dem Matrikenführer beschuldigt; es ist aber ein Satz des kanonischen und römischen Rechtes, daß das Zeugnis dessen, qui contra se turpitudinem alligat, verdächtig ist. (c. 8, X, 3. 24. — l. 5. C. De servo pignori dato manumisso VII, 8.) In einem ähnlichen Falle strittiger außerehelicher Vaterschaft (c. 10, X, 2, 19) weist Innozenz III. die nachträgliche eidliche Ableugnung einer früheren Vaterschaftserklärung zurück mit dem charakteristischen Satze: . . . , cum nimis indignum sit (juxta legitimas sanctiones) ut quod sua quisque voce dilucide protestatus est, in eundem easum proprio valeat testimonio infirmare.“ In unserem Falle ist Michaels nachträgliche Ableugnung umso verdächtiger, weil Michael ein Interesse hatte, den Jakob als Vater des Kindes zu erklären, um von ihm die Leistung der Alimente für das Kind zu erlangen.

ad b) Daraus folgt nur, daß Jakob sich des unsittlichen Verkehrs mit Kreszenz vor deren Verehelichung schuldig wußte und daher für die Folge dieses Verkehrs einstand. Es folgt aber keineswegs, daß nicht auch Michael schon vor der Ehe mit seiner nachmaligen Gattin gesündigt haben kann. Ad summum wird dadurch objektiv die Vaterschaft zu Karl zweifelhaft. Da diesem Zweifel steht aber die Vermutung im äußeren Rechtsforum um so mehr für Michael, weil feststeht, daß er von der Schwangerschaft der Kreszenz vor der Verehelichung wußte und sie doch heiratete. Schon um dieses Umstandes willen

hat Michael jedes Recht, seine Vaterschaft zum Kinde zu bestreiten, nach dem österreichischen Staatsgesetze, das hier zur Anwendung kommt und das auch für den Gewissensbereich Geltung hat, verloren (oben A, 6). Jakob hätte sich, wenn er von der Lage der Dinge volle Kenntnis gehabt hätte, der Alimentationsleistung ruhig entschlagen können.

ad c) Die fama endlich hat nicht mehr Rechtswert als der Entstehungsgrund dieser fama; und hier kann die öffentliche Meinung nur herrühren von dem bekannten verdächtigen Verhältnis Jakobs zur ledigen Kreszenz, von allfälligen Neuherungen der beteiligten Personen (des Michael, der Kreszenz und des Jakob), und von der notorischen Tatsache der Alimentationsleistung seitens des Jakob. — Daz diese Tatsachen aber den Matrikenbeweis der Vaterschaft nicht erschüttern, wurde bereits dargetan.

2. Bleibt aber die Vaterschaftserklärung des Michael trotz der gegenteiligen Indizien- und Tatsachenbeweise in ihrer Rechtsbedeutung aufrecht, so entsteht aus ihr die praesumptio juris et de jure für die wirkliche Vaterschaft auf Grund des bürgerlichen Gesetzes. Ein direkter Gegenbeweis gegen diese präsumierte Tatsache wird gar nicht mehr zugelassen, weder im österreichischen noch im deutschen Rechte (oben A, 6). Und wenn auch das kanonische Recht diese Präsumption formell nicht aufstellt und der Partei die Klageberechtigung nicht abspricht (A, 5), so entbehren auch vor dem kirchlichen Richter Karl und Genoveva jetzt, nachdem Michael, Jakob und Kreszenz, die unmittelbar beteiligten Personen, tot sind, jedes Beweismittels, die in der Matrik niedergelegte Aussage des Michael, daß er Karls Vater sei, zu entkräften. Seine damalige Erklärung vor dem Matrikenführer ist klar, bestimmt, spontan, tempore non suspecto, de facto proprio, urkundlich, vor der berufenen Amtsperson gegeben, nicht rechtskräftig widerrufen oder aufgehoben: wer behauptet, daß sie objektiv unwahr ist, muß sichere Beweise, nicht bloß gegenteiliges Gerede, Bedenken, Indizien, Konjekturen bringen; und mehr haben die Brautleute nicht vorgebracht.

Der kirchliche Richter mußte — auch wenn er die praesumptio juris des bürgerlichen Forums nicht beachtet — im kirchlichen Forum praesumptione hominis (oben A, 3) den Michael als Vater des Karl erklären, nach der Reg. Jur. 45 in Sexto: „Inspicimus in obscuris, quod est verisimilius, vel quod plerumque fieri consuevit.“

3. Endlich bleibt noch zu erwägen, daß die ratio legis für das trennende Hindernis der legitimen Schwägerschaft nicht allein im vinculum naturale liegt, das aus dem natürlichen Bezugssakte hinsichtlich Blutsverwandten des anderen Konkubenten resultiert, sondern vor allem in dem Verhältnisse der reverentia, das sich aus der sozialen Beziehung zwischen Verschwägerten ergibt, und in der moralischen Rücksicht, welche es geboten erscheinen läßt, von Personen, die einander durch das Schwägerschaftsverhältnis nahe stehen,

jede Gefahr und jeden Verdacht fleischlicher Annäherung fernzuhalten. Karl ist aber als Sohn des Michael, im Schoze der Ehe des Michael mit Kreszenz, aufgewachsen, hat die Rechte eines legitimen Kindes des Michael, führt seinen Namen: es ist daher höchst ungeziemend, daß er des Michael zweite Frau, seine Stiefmutter in der bürgerlichen Rechtsordnung und im tatsächlichen häuslichen und Familienstatus, zur Ehe nehme. *Ratio legis non est lex* — aber jedenfalls Grund genug, in diesem Falle, selbst wenn ein Zweifel bliebe, ob das Gesetz des Ehehindernisses strikte Anwendung findet, für das Gesetz — hier also für den Bestand des Ehehindernisses — einzutreten.

Karl und Genoveva sind also mit ihrem Ehevorhaben abzuweisen
absque spe dispensationis.

Linz.

Professor Dr W. Grossam.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Zur Evangelienfrage.** Untersuchungen von Dr. theol. Bernh. Bonfam p. geistl. Oberlehrer. 8° (IV u. 82) Münster, Aschendorff. M. 2.30
= K 2.76

Der Verfasserung des Verfassers, daß er „ein Ergebnis vielseitiger Studien“ darbiete, glaubt jeder Kenner der Sache gern, der die sorgfältigen, auf tiefer, selbständiger Durchforschung der heiligen Urkunden beruhenden Darlegungen über das Verhältnis der Evangelien zueinander liest. Eine Menge von Anregungen ist darin geboten. Mit dem Resultate der Forschung allerdings kann ich wenigstens mich nicht einverstanden erklären. Streng auf der Benützungshypothese fußend, sieht der Verfasser manche Zusammenhänge als sicher erwiesen an, die doch nur eine Möglichkeit darstellen. Er kommt damit zu dem überraschenden, aber unhaltbaren Schluß: „Das Matthäus-Evangelium kommt dem geschichtlichen Verlaufe der Begebenheiten am nächsten.“ Hierauf sucht er die einjährige Lehrtätigkeit des Herrn zu begründen und erklärt demgemäß mit den übrigen Verteidigern dieser Hypothese τὸ πτώχεια (Io 6, 4) als interpoliert. Eine objektive Textkritik ist hiemit kaum vereinbar. Die Erklärung des Papias-Zeugnisses über das Markus-Evangelium in dem Aufsatz des P. Cladder S. J. „Johannes Bebedai und Johannes Markus“ (Laacher Stimmen, Bd. 87, S. 136 f) ist sicher viel besser begründet und führt zu einer anderen Ansicht über die Evangelienfrage.

Mautern in Steiermark.

Aug. Nösler C. SS. R.

2) **Konstantins des Großen Kreuzerscheinung.** Eine kritische Untersuchung von Dr Heinrich Schrörs, Professor der katholischen Theologie an der Universität Bonn. (VI u. 70) Bonn 1913, Hanstein. M. 1.—

Unter den zahlreichen Schriften, die gelegentlich des 16. Zentenariums des Mailänder Dekretes über Konstantin und seine Zeit erschienen sind, verdient ohne Zweifel des Bonner Kirchenhistorikers Dr H. Schrörs Untersuchung über das viel umstrittene Kreuzerscheinungsproblem ganz besondere Beachtung. Die Arbeit ist, wie es im Vorworte heißt, aus kirchengeschichtlichen Seminarübungen hervorgegangen und bietet uns somit auch